

wirtschaft und ähnl.) oder üblicherweise im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit vertrieben werden (z. B. Genußmittel und Zeitungen u. ä. im Gaststättengewerbe).

III. Nicht zu den Zubehörrwaren gehören die selbständigen Handelswaren. Selbständige Handelswaren sind industrielle Erzeugnisse, die in der Regel nicht handwerklich hergestellt werden, oder die mit Rücksicht auf ihre Größe und ihren Wert nicht in den Rahmen eines Zubehörgeschäftes gehören, sondern im Einzelhandel vertrieben werden (z. B. Schreibmaschinen, Rundfunkapparate, Kühlschränke, Heizsonnen usw.).

Ein Zubehörhandel liegt dann nicht mehr vor, wenn der Handelsbetrieb gegenüber dem Produktionsbetrieb selbständige wirtschaftliche Bedeutung besitzt. Das wird dann anzunehmen sein, wenn — auch bei ausschließlichem Vertrieb von Zubehörrwaren — der Handelsumsatz überwiegt und die obere Grenze des regelmäßigen, in der fraglichen Gegend festgestellten durchschnittlichen Einzelhandelsumsatzes in denselben Waren erreicht und sich zu dieser Höhe nicht im Zuge einer allmählichen, schrittweise vor sich gehenden Entwicklung innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Jahren, sondern plötzlich zu einem bestimmten Zeitpunkt gehoben hat.

IV. Bei folgenden Einzelfällen haben sich aus der Praxis bei der Abgrenzung zwischen Einzelhandel und Zubehörhandel Sonderregelungen ergeben:

1. Beim Verkauf von Militäreffekten in Uniformschneidereien umfaßt der Zubehörhandel in der Regel alle Artikel, die vom Uniformschneider mit der Uniform fest verbunden werden. Beim Vertrieb von Handschuhen, Mützen, Portepees, Säbeln, Seitengewehren, Strümpfen und Schuhen liegt Einzelhandel vor. In der Regel wird die Einzelhandelsgenehmigung zu erteilen sein.

2. Der Verkauf von Brillen, Brillengestellen, Brillengläsern, Brillenfutteralen usw. durch Optikermeister ist Zubehörhandel. Der Vertrieb von Feldstechern, Operngläsern, Meßinstrumenten, Mikroskopen, Photoartikeln usw. ist jedoch Einzelhandel.

V. In Fällen, in denen über einen Antrag entgegen den Bestimmungen dieses Erlasses zum Nachteil eines Antragstellers entschieden wurde, kann dieser einen erneuten Antrag einreichen. Über diesen ist sodann auf Grund der vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.

Soweit der Vertrieb von nichteinschlägigen Waren auf Grund besonderer Entscheidung bisher als Zubehörhandel zugelassen wurde, verbleibt es bei der früheren Entscheidung.

Die örtlichen Verhältnisse sind bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Im Auftrag: gez. von Hoffmann.

B. Bestimmungen über die kaufmännische Sachkundeprüfung und die Meisterprüfung des Handwerks

Am 24. November 1938 hat der Reichswirtschaftsminister auch die folgende Anordnung zum Einzelhandelschutzgesetz (III WO 15 995/38) getroffen, die gleichfalls für unser Fach von besonderer Bedeutung ist:

Bei der Zulassung von Handwerkern nach dem Einzelhandelsschutzgesetz haben sich vielfach gewisse Härten daraus ergeben, daß Handwerker, auch wenn sie die Meisterprüfung bestanden hatten, noch die im Einzelhandelsverfahren erforderliche Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer für die kaufmännische Sachkunde abzulegen haben, um über den Zubehörhandel hinaus Einzelhandel betreiben zu können.

Um das Erfordernis der Ablegung zweier Prüfungen zu vermeiden, halte ich es für geboten, künftig bei einzelnen Handwerkszweigen den kaufmännischen Teil der Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer in die Meisterprüfung einzubauen. Ein Prüfling soll hiernach die Möglichkeit haben, auf Antrag schon im Zusammenhang mit der Meisterprüfung die kaufmännische Sachkundeprüfung für eine etwaige spätere Zulassung zum Einzelhandel abzulegen, falls die Verbindung des Einzelhandels mit dem Handwerk in dem betreffenden Handwerkszweig die Regel bildet und im Einzelfalle auch in Aussicht genommen ist.

Zu der gemäß § 133 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung gebildeten Meisterprüfungskommission tritt künftig in diesen Fällen noch ein nach Anhörung der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde zu ernennender Prüfer für die kaufmännische Sachkunde. Dieser gibt sein Gutachten für sein Prüfungsgebiet selbständig ab und kann von den übrigen Prüfern nicht überstimmt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann die kaufmännische Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nach den dort geltenden Grundsätzen wiederholt werden. Die Notwendigkeit einer nachträglichen Einzelhandelsgenehmigung bleibt unberührt. Das hiernach zulässige Prüfungsverfahren erstreckt sich nur auf Handwerkszweige, bei denen der Betrieb einer Einzelhandelsverkaufsstelle über den Rahmen des Zubehörhandels hinaus die Regel bildet. Solche Handwerkszweige sind:

Elektroinstallateure, Elektromechaniker, Uhrmacher, Juwelieri, Gold- und Silberschmiede, Klempner, Installateure, Kraftfahrzeughandwerker, Mechaniker.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die beiden Prüfungen bei weiteren Handwerkszweigen verbunden werden können, behalte ich mir vor.

Im Auftrag: gez. von Hoffmann.

Handwerklich gearbeitete Tischuhren

In vielen Ländern, vor allem in denen mit einem hochentwickelten Wirtschaftsleben, ist man, wohin wir auch sehen, auf genaue Zeit angewiesen, und daher besteht ein im ganzen gewaltiger Bedarf an Zeitmessern der verschiedensten Art. Seit längerer Zeit schon werden Jahr für Jahr in der Welt Dutzende von Millionen Uhren angefertigt und von den Verbrauchern aufgenommen. Daß diese Mengen, die vielleicht zehntausendmal größer sind als die im 16. oder 17. Jahrhundert herausgebrachten, bis auf einen geringfügigen Teil nur industriell hergestellt werden können, ist selbstverständlich. Wir wollen auch nicht darüber trauern, daß die einzelnen heutigen Uhren es in ihrer äußeren Erscheinung nicht mit denen aufnehmen können, die in früherer Zeit von ausgezeichneten Handwerkern und Künstlern gemeinsam in

oft langer Arbeit geschaffen wurden und heute noch das Auge des Fachmannes und des Kunstfreundes in so mancher privaten und öffentlichen Uhrensammlung erfreuen.

Aber verstehen wir uns nicht falsch: Auch heute gilt es, die Uhren nicht nur technisch möglichst gut, praktisch und leistungsfähig zu bauen, sondern auch recht schön und gefällig zu gestalten. Trotz der industriellen Vorherrschaft ist es sehr zu begrüßen, daß tüchtige Uhrmacher eine Präzisionsuhr bauen, z. B. während ihrer Fachschulzeit oder gelegentlich des Handwerker- oder Reichsberufswettkampfes, und daß Angehörige verschiedener Berufe, angezogen und begeistert von dem hohen symbolischen Gehalt der Uhr, nach eigenen Ideen entworfene Uhrgehäuse schaffen. In Holz, Stein, Metall, Bernstein oder sonstigen Stoffen können wir